



Amtsblatt zaisenhausen

... einfach sym'badisch



Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

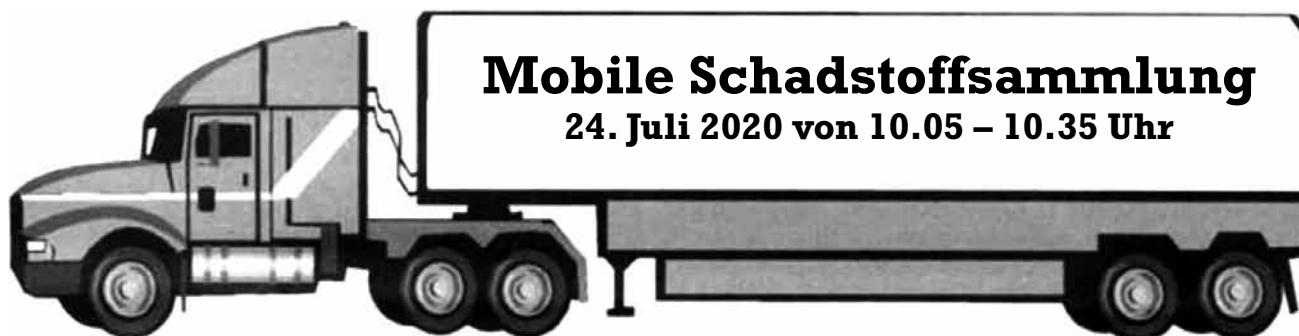
Nummer 30

Donnerstag, 23. Juli

Jahrgang 2020

MOBILE SCHADSTOFFSAMMLUNG

Die nächste Tour der mobilen Schadstoffsammlung findet in Zaisenhausen am 24.07.2020 von 10.05 – 10.35 Uhr vor der Volksbank statt.



Amtliche Bekanntmachungen



Sitzung gemeinsamer Ausschuss

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sulzfeld-Zaisenhausen“ am Dienstag, 28.07.2020, in Sulzfeld

Am Dienstag, 28.07.2020, findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Sulzfeld eine öffentliche Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sulzfeld – Zaisenhausen“ statt, zu der die Bevölkerung herzlich eingeladen ist.

Tagesordnung

1. Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sulzfeld – Zaisenhausen“; 4. Änderung
1.1. Beschlussfassung über erneute formelle Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sulzfeld – Zaisenhausen“

2. Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sulzfeld – Zaisenhausen“; 5. Änderung
2.2. Beschlussfassung über erneute formelle Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Sulzfeld – Zaisenhausen“

3. Verschiedenes
Sulzfeld, den 15.07.2020

gez.

Sarina Pfründer

Vorsitzende des

Gem. Ausschusses

Cathrin Wöhrle

Stv. Vorsitzende des

Gem. Ausschusses

Gemeinde Zaisenhausen

Landkreis Karlsruhe

Satzung über 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Zaisenhausen (Sanierungssatzung „Ortskern“)

Nach § 142 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 14.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

Wegen Betriebsferien der Druckerei (31.7. bis 9.8.2020) erscheint in der 32. Woche kein Amtsblatt.

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

§ 1

Gegenstand der Gebietserweiterung

Das mit Satzungsbeschluss vom 25.07.2017, rechtsverbindlich seit dem 03.08.2017 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 15.05.2018, rechtsverbindlich seit dem 07.06.2018, erweitert mit Satzungsbeschluss vom 24.09.2019, rechtsverbindlich seit dem 21.11.2019 wird um die im Lageplan dargestellte Fläche erweitert.

Der Bereich der Gebietsänderung (Erweiterung) ist gepunktet in dem auf Seite 3 abgedruckten Lageplan vom 03.07.2020 dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 03.07.2020 gestrichelt und gepunktet dargestellte äußere Abgrenzungslinie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Zaisenhausen, den 15.07.2020

gez. Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

– um Sperrmüll anzumelden: 0800/2 9820 30

– Mülltonne bestellen: 0800/2 9820 20

– Reklamationen: 0800/2 160 150

Wir gratulieren



Altersjubilare

24.07. Karl Faulstich

84 Jahre

29.07. Bärbel Gsell

70 Jahre

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Spruch der Woche

Ich fühle, dass Kleinigkeiten die Summe des Lebens ausmachen.

(Charles Dickens)



zaisenhausen

... einfach sym'badisch

Städtebauliches Erneuerungsgebiet "Ortskern"

Lageplan zur Satzung über die 3. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"

Hinweis

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die 3. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets "Ortskern"

Verfahrensvermerke

Satzungsbeschluss: 14.07.2019

Ausgefertigt für die
ortsübliche Bekanntmachung

Zaisenhausen, den

Cathrin Wöhrlé

Bürgermeisterin

Ortsübliche Bekanntmachung:



Abgrenzung Sanierungsgebiet
Gesamtläche: 120.728 m²



Abgrenzung 3. Erweiterungsbereich
Gesamtläche: 930 m²



0 510 25 50
M 1:2750
Stuttgart
03.07.2020
Bauer / Kenz

KE
LBBW Immobilien
Kommunaleentwicklung GmbH
Fritz-Eisele-Strasse 31
70714 Stuttgart

